

Bekanntmachung,

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an versicherte Seelente u. s. w. zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 10. Absatz 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes).

Vom 21. Dezember 1887.

Auf Grund des §. 10 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seelente und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 329) wird in betreff der unter §. 1 dieses Gesetzes fallenden Personen, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, hierdurch bestimmt, daß auf diese Personen die in der Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 30. September 1885 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1885 Nr. 41 Seite 481; Reichsanzeiger von 1885 Nr. 234; Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts von 1885 Seite 283) enthaltenen Ausführungsvorschriften zu §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung finden.

Bzüglich des Rahms der — durch §. 10 Absatz 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes dem Betriebsunternehmer übertragenen — Krankenfürsorge für diejenigen Seelente *u.*, welchen nach der sonstigen Gesetzgebung in Krankheitsfällen ein Anspruch weder gegen den Arbeiter, noch gegen Krankenkassen zusteht, bewendet es bei den Bestimmungen der Artikel 523 ff. des Handelsgesetzbuchs und der §§. 48 ff. der Seemannsordnung, beziehungsweise der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes mit der hinsichtlich des Mehrbetrages an Krankengeld aus dem Absatz 1 dieser Bekanntmachung sich ergebenden Maßgabe.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten sind die in §. 12 Absatz 2 und 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Behörden (Gerichte, Aufsichtsbehörden der Krankenkassen, Seemannsämter, Reichs-Versicherungsamt) zuständig.

Berlin, den 21. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Höbiter.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember d. J. zur Ausführung des Branntweinsteuer-gesetzes vom 24. Juni 1887 beschloffen,

- I. daß der im §. 42 II Absatz 2 vorgesehene Zuschlag zur Branntwein-Verbrauchsabgabe von 0,02 bezw. 0,04 *M.* für das Liter reinen Alkohols von den deselbst bezeichneten landwirthschaftlichen Brennereien nur insoweit zu erheben ist, als sie die Waichbottichsteuer entrichten;
- II. daß landwirthschaftliche Preßhefe-Brennereien, welche seit der Waichbottichsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (§. 42 I Absatz 3) entrichten, den Zuschlagsfuß von 0,20 *M.* auch dann zu zahlen haben, wenn sie in einem Jahre nicht mehr als 100 bezw. 150 hl reinen Alkohols erzeugen;
- III. daß die Vorschriften unter Nr. 6 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen im Abschnitt III, Abfertigung zum Lager oder zur Versendung, nachstehende Ergänzung erhalten:
 1. zu b. Hinter dem Absatz 3 folgt als Absatz 4:

Die Transportfrist kann jedoch, wenn der Branntwein zur Befichtigung durch den Käufer außerhalb einer Niederlage oder eines Privatlagers ausgelagt werden soll, auf Antrag des Versendungschein-Ertrahenten ausnahmsweise um einige Tage länger bemessen werden, als die für den Transport erforderliche Zeit beträgt.